

Empfehlungen

der Ausschüsse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein ständiges System zur Festlegung von Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination von Trinkwasser und landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Falle eines nuklearen Unfalls

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von zulässigen Strahlungshöchstgrenzen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser

KOM(87) 28 endg.; Ratsdok. 4414/87

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

...

EG
A
G
U

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den bevorstehenden weiteren Beratungen in Brüssel zur Festlegung von Grenzen radioaktiver Kontamination in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser

- weiterhin den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen vor wirtschaftliche Erwägungen zu stellen,

U

2. das heißt, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung (Euratom) des Rates der letzte Satzteil "wobei wirtschaftliche und soziale Kriterien zu berücksichtigen sind" gestrichen wird;

EG
A
G
U

3. - im Interesse eines verbesserten Marktzugangs und eines liberalisierten Handels in der Welt sich dafür einzusetzen, daß die Grenzwerte auf internationaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung vereinheitlicht werden.

EG
A
G
U

4. Der Bundesrat erhebt gegenüber dem in der Kommissionsmitteilung enthaltenen Entwurf des Verordnungsvorschlags (Euratom) des Rates zur Festlegung von zulässigen Strahlungshöchstgrenzen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser erhebliche Bedenken, da unter anderem

- der Entwurf keinen Hinweis auf Dosisgrenzwerte enthält, die als elementare Voraussetzung auch für die Festlegung von Aktivitätskonzentrationen anzusehen sind;

- das Zustandekommen bzw. die Ableitung der von der Sachverständigengruppe empfohlenen höchstzulässigen Aktivitätskonzentrationen nicht nachvollziehbar sind;

...

- weder die Sachverständigengruppe noch die Kommission erläutern, in welcher Form das System des vorgeschlagenen unteren und oberen Dosisreferenzwertes bei der Entwicklung der vorgesehenen Aktivitätskonzentrationen berücksichtigt wurde bzw. wie die Grenzwerte in diesem Sinne gehandhabt werden sollen.

EG
A
G
U
[EG, U]

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner darauf hinzuwirken, daß baldmöglich auf Gemeinschaftsebene Grenzwerte für Radioaktivitätskonzentrationen in Lebensmitteln und Trinkwasser [auf der Grundlage von Dosisgrenzwerten] festgelegt werden,

- die die Folgen des Tschernobyl-Unglücks berücksichtigen,

EG
A
U
bei Annahme
entfällt 7.)

6. - die keinesfalls über den bisher gemeinschaftsrechtlich gegenüber Drittländern geltenden und auch innergemeinschaftlich angewendeten Zulässigkeitsgrenzen liegen dürfen und

G

7. - die nicht höher sind als die, die in der jetzt geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 festgelegt sind.

EG
A
U

8. - die in jeder Hinsicht in Einklang mit dem Strahlenschutzvorsorgegesetz sowie den hierzu zu erlassenden Rechtsverordnungen stehen müssen.